**36**
(2003)

**Interfraktionelle Motion SP/JUSO, GB/JA!/GPB, GFL/EVP (Walter Christen, Ruedi Keller, SP/Michael Jordi, GB/Peter Künzler, GFL): Moratorium der Auslagerungen von Teilen der Stadtverwaltung**

Der Service public garantiert eine flächendeckende Versorgung nach ökologischen Kriterien mit gesellschaftlich, volkswirtschaftlich und individuell unerlässlichen Gütern oder Dienstleistungen für die ganze Bevölkerung. Ihn zu gewährleisten ist Sache der öffentlichen Hand. Die Produktion sowie die Zuteilung der Service-public-Leistungen erfolgt nach den Kriterien der Rechtsstaatlichkeit. Sie soll verteilungsgerecht, sozial, umweltverträglich und demokratisch sein.
Eine Verselbständigung der Grundversorgungs- und Kernaufgaben von öffentlichem Interesse hat oft zur Folge, dass die Kosten der Leistungen teurer werden, der Zugang erschwert, die Verfügbarkeit eingeschränkt, die Arbeitsbedingungen verschlechtert. Die notwendige demokratische Kontrolle – und Mitbestimmung – geht verloren, die Kundennähe sowie das Know-How sind nicht mehr gewährleistet, die Entscheidungswege werden schwerfälliger: Öffentliche Monopole werden zu privaten Monopolen, allerdings quersubventioniert durch die öffentliche Hand.
Einstehen für eine leistungs- und entwicklungsfähige Stadtverwaltung heisst nicht, bestehende Angebote, Organisationsformen und das aktuelle Funktionieren der öffentlichen Einrichtungen unkritisch zu verteidigen und den Ist-Zustand zu zementieren. Vielmehr gilt es, dazu Sorge zu tragen. Die öffentliche Verwaltung und ihre Betriebe sind so zu gestalten, dass sie ein marktnahes, qualitativ hochstehendes Produkt oder entsprechende Dienstleistungen effizient, kundennah und kostengünstig herstellen, anbieten und vertreiben. Dies soll mit eigenständigen, nach unternehmerischen Gesichtspunkten geführten Abteilungen, Agenturen sowie öffentlich-rechtlichen Anstalten, die nach wie vor innerhalb der Verwaltung angesiedelt sind, geschehen.
Die Umsetzung der Prinzipien von NSB (Neue Stadtverwaltung Bern) ist in vollem Gange, die entsprechende Anpassung der legislativen und exekutiven Strukturen ist aufgegleist. Aber es wird nicht abgewartet, welche Veränderungen und Verbesserungen die Umsetzung von NSB auch finanziell bringt. Das Personal wird durch die ständig aufkeimenden Diskussionen und Gerüchte demotiviert. Die breite Bevölkerung beginnt zusehends, die Auslagerungen und Privatisierungen NSB anzulasten. Es ist Zeit eine Denk- und Atempause einzuschalten!
Der Gemeinderat wird aufgefordert,

1. ein Gesamtkonzept für die Erbringung des Service public (eingeteilt nach Grundversorgungs-, Kern- und Lateralaufgaben) und ev. Auslagerungen von Teilen der Stadtverwaltung zu erarbeiten,
2. dem Stadtrat ein Reglement vorzulegen, welches – als Ergänzung zum „Reglement über die Vergabe an Dritte“ – die Erfüllung der Aufgaben des Service public der Stadt Bern und ev. Modalitäten der Auslagerung klar regelt,
3. geplante Auslagerungen bis zum Vorliegen des Gesamtkonzepts und der Reglementsentwürfe zu sistieren.

Bern, 13. Juni 2002

*Interfraktionell SP/JUSO, GB/JA!/GPB, GFL/EVP* (Walter Christen/Ruedi Keller, SP/Michael Jordi, GB/Peter Künzler, GFL), Andreas Zysset, Marie-Louise Durrer, Margareta Klein-Meyer, Sabine Schärrer, Raymond Anliker, Miriam Schwarz, Sylvia Spring Hunziker, Corinne

Mathieu, Andreas Krummen, Beat Zobrist, Michael Aebersold, Margrith Beyeler, Guglielmo Grossi, Esther Kälin Plézer, Oskar Balsiger, Erik Mozsa, Blaise Kropf, Catherine Weber, Natalie Imboden, Peter Sigerist, Doris Schneider, Daniele Jenni, Peter Blaser, Rosmarie Okle Zimmermann, Béatrice Stucki, Liselotte Lüscher, Ursula Rudin-Vonwil, Verena Furrer-Lehmann, Barbara Streit-Stettler, Annemarie Sancar-Flückiger

**Antwort des Gemeinderats**

Die Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Gesellschaft mit den Gütern des Service Public ist von elementarer Bedeutung und darf nicht leichtfertig auf das Spiel gesetzt werden. Der Gemeinderat setzt sich auch deshalb für einen stadtweit gut ausgebauten, qualitativ hochstehenden, stets funktionierenden und angemessen wirtschaftlichen Service Public ein. Während sich der Inhalt des Service Public durchaus ändern kann, haben die Leistungen des Service Public aus Sicht des Gemeinderats immer besonderen Anforderungen wie Sicherstellung des Zugangs für alle, Wirksamkeit, Orientierung an den Bedürfnissen, Wirtschaftlichkeit, Verteilungsgerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit zu erfüllen. Die gesellschaftlichen, politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Bedürfnisse aber auch die übergeordneten Vorgaben können sich ändern. Die Bestimmung des Service Public, also die Frage nach dem Leistungskatalog der Stadt Bern, kann somit nicht einmal für alle Zeit vorgenommen werden; es braucht laufend Anpassungen. Klar ist aber auch, dass dabei die Bestimmung des Service Public stets in einem demokratischen und transparenten Prozess zu erfolgen hat.

Verbunden mit der Frage, welche Leistungen die Stadt Bern erbringen will bzw. zu erbringen hat, ist die Frage, durch wen die Leistung zu erbringen ist. Gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz erfüllen Gemeinden die Aufgaben entweder selber, weisen sie einer Gemeindeunternehmung (selbständige Anstalt) zu oder betrauen ausserhalb der Verwaltung stehende Dritte mit der Aufgabenerfüllung. Das kantonale Recht sieht vor, dass die Gemeinden die gemeindeinterne Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte in einem Reglement festlegen. In Artikel 27 der Gemeindeordnung ist festgelegt, dass die Stadt öffentliche Aufgaben dauernd oder befristet auf Dritte übertragen kann und dass hierfür der Stadtrat die Voraussetzungen, Art und Umfang in einem Reglement regelt. Der Gemeinderat hat dem Stadtrat einen Vorschlag für das Reglement für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement) vorgelegt. Der Reglementsentwurf ist von der Spezialkommission Rechtsetzung zuhanden des Parlaments vorberaten worden. Der Stadtrat hat das Übertragungsreglement an seiner Sitzung vom 30. Januar 2003 verabschiedet. Im Übertragungsreglement enthalten ist die bereits in Artikel 132 der Gemeindeordnung festgelegte Bestimmung, wonach der Gemeinderat mit bestimmten Organisationseinheiten sowie Dritten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben Leistungsvereinbarungen abschliessen kann.
In gewissen Fällen ist ein auf den Einzelfall zugeschnittenes Reglement zu erlassen, dies insbesondere für die Privatisierung öffentlicher Aufgaben, die organisatorische und/oder rechtliche Verselbständigung von Verwaltungszweigen sowie die Übertragung von Aufgaben, deren Erfüllung entweder mit bedeutenden Leistungen verbunden ist oder zur Einschränkung von Grundrechten führen kann. In all diesen Fällen ist ein spezielles Reglement zu erlassen. Dies gilt namentlich für die Übertragung ganzer Aufgabengebiete.

Wie alle grösseren Gemeinden erfüllt die Stadt Bern die meisten von ihr wahrzunehmenden Aufgaben selber. Der Gemeinderat verfolgt keine Strategie, die auf eine möglichst weitgehende Auslagerung von städtische Aufgaben abzielt. Für den Gemeinderat sind Auslagerungen nicht das Ziel, sondern höchstens ein Mittel, die entsprechende öffentliche Aufgabe ins-

besondere effektiver, effizienter, kundennäher und/oder kostengünstiger zu erbringen. Er hält sich an den Grundsatz, wonach städtische Aufgaben nicht unbedacht ausgelagert werden dürfen. Es braucht in jedem Fall seriöse Abklärungen und Grundlagen, die alle relevanten Aspekte wie Verfügbarkeit, Kosten, Anstellungsbedingungen, Preisentwicklung, Aufsicht, Mitbestimmung, Transaktions- und Koordinationskosten und Qualität einbeziehen. Erst gestützt auf diese Grundlagen kann und soll politisch beraten und entschieden werden, ob die Aufgabenerfüllung ausgelagert werden soll.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass ein Gesamtkonzept Service Public durchaus nutzbringend sein kann. Ein derartiges Konzept müsste aber dem oben erwähnten Umstand Rechnung tragen, dass sich die Bedürfnisse und die übergeordneten Vorgaben ändern können und somit auch der Leistungskatalog ein dynamisches Gefäss ist. Dank dem Produktegruppen-Budget verfügt die Stadt Bern nun über einen Leistungskatalog (Produktegruppen und Produkte), der als Basis für ein Gesamtkonzept dienen kann. Der Gemeinderat ist bereit, Punkt 1 als Postulat entgegenzunehmen.
Im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Gesamtkonzepts Service Public kann geprüft werden, ob zusätzlich zu den bereits bestehenden Bestimmungen auf kantonaler und städtischer Ebene tatsächlich eine weitergehende Reglementierung notwendig ist. Der Gemeinderat ist deshalb bereit, auch Punkt 2 als Postulat entgegenzunehmen. Hingegen lehnt er das in Punkt 3 geforderte Moratorium ab. Ein Moratorium ist aus Sicht des Gemeinderats ein falsches und unnötiges Mittel, denn Auslagerungen unterstehen wie dargelegt Bestimmungen, die sicherstellen, dass in jedem konkreten Fall politisch darüber diskutiert und entschieden werden kann. Auslagerungen sollen aus Sicht des Gemeinderats im Einzelfall in Kenntnis der relevanten Aspekte politisch diskutiert und entschieden werden und nicht zum Vornherein generell verunmöglicht werden.

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen. Er ist jedoch bereit, die Punkte 1 und 2 des Vorstosses als Postulat entgegenzunehmen.

Bern, 12. Februar 2003

Der Gemeinderat